

Emissionsarme Reinigung von Asbestzementrohrleitungen Hochdruckreinigung nun zulässig

Der Hochdruckreinigung von Abwasserkanälen stand die Gefahrstoffverordnung im Wege – bis die WSW Energie & Wasser AG einen neuen Weg zum Schutz der Beschäftigten vor *Aerosol und Asbestfasern* beschritt.

Die Reinigung von Rohrleitungen der Abwasserbeseitigung erfolgt heute nahezu ausschließlich mittels Hochdruckreinigungsverfahren. Die bei diesen Verfahren üblichen Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden bereits in dem 5/2012 am Beispiel eines Unternehmens ausführlich dargestellt. Jedoch gibt es teilweise noch ein weiteres Problemfeld.

Laut Endbericht des Forschungsvorhabens „Umgang mit Asbestzementrohren – Betriebsempfehlungen für Kanalisationen“ des Instituts für Allgemeine Konstruktions-technik (IKT) dürften in NRW etwa 40 Prozent der Abwassernetzbetreiber auch Asbestzementrohre in ihrem Kanalnetz aufweisen. Auch diese Rohrleitungen müssen regelmäßig auf Ablagerungen überprüft und bei Bedarf gereinigt werden.

Einer üblichen Hochdruckreinigung stehen jedoch die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entgegen. Sie verbieten Instandhaltungsarbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen. So lange kein anerkanntes emissionsarmes Verfahren vorlag, hatten die betroffenen Netzbetreiber deshalb nur zwei Alternativen: auf die Reinigung der Asbestzementrohre zu verzichten oder eine – illegale – Reinigung trotz GefStoffV. Nur eine kleinere Zahl von Unternehmen ging einen dritten Weg. Sie beantragten bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme-genehmigung, um trotz des bestehenden Verbots ihre Rohrleitungen mit Hochdruck reinigen zu dürfen.

Ein Unternehmen, das diesen Weg ebenfalls beschritt, war die in Wuppertal ansässige WSW Energie & Wasser AG. Allerdings wollte das Unternehmen nicht nur eine Ausnahme-genehmigung erhalten, sondern eine zusätzliche technische Schutzmaßnahme einsetzen, mit der der Nachweis als „emissionsarmes Verfahren“ geführt werden sollte. Um die mögliche Gefährdung der Beschäftigten durch Aerosol und As-

bestfasern so weit wie möglich zu verringern, wurde als technische Schutzmaßnahme der Einsatz einer Luftschleierabsper-rung gewählt. Bei diesem Verfahren lagen bereits einschlägige Messungen vor, die belegten, dass auf diese Weise eine deutliche Absenkung der Aerosole und damit auch der Bakterienkonzentration (KBE/m³) und der Endotoxinkonzentration (EU/m³) erreicht wird. Um das Arbeitsverfahren bewerten zu können, begleitete die BG ETEM die erforderlichen Messungen.

Parallel dazu wurde mit der Neufassung der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ im Dezember 2010 das Luftschleier-verfahren als geeignete Maßnahme ins Technische Regelwerk der Biostoffverordnung aufgenommen, um die Aerosolfreisetzung bei der Kanalreinigung zu verringern. Im Februar 2012 war es dann auch im Bereich des Gefahrstoffrechts erreicht.

Als Nr. BT 29 wurde das von der WSW Energie & Wasser AG angestoßene und von der BG ETEM begleitete Verfahren „Hochdruckreinigung von Abwasserkanälen aus Asbestzement unter Verwendung einer Luftschleierabsper-rung“ als geprüftes Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ anerkannt. Es erfüllt damit die Kriterien als „emissionsarmes Verfahren“ im Sinne von Anhang II, Nr. 1 der GefStoffV.

Es ist somit endlich möglich, die Hochdruckreinigung von Abwasserkanälen aus Asbestzement im Einklang mit den bestehenden Vorgaben der GefStoffV durchzuführen.

Manfred Guth

... info

Das Verfahren ist unter www.dguv.de/ifa/de/prasbest/index.jsp beschrieben.



Die Reinigung von Asbestzementrohrleitungen in der Praxis: Ein Mitarbeiter des Kanalnetzes beobachtet ...



... während des Reinigungsvorgangs, ob Störungen auftreten. Eine Schutzmaske verhindert das Einatmen von eventuell ...



... austretenden Aerosolen. Am eingesetzten Reinigungsfahrzeug muss deshalb sichergestellt werden, dass die Luftschleierabsper-rung dauerhaft wirksam ist.